



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat Nr. [2009-036](#) vom 19. Februar 2009 von Patrick Schäfli:
Änderung von Paragraph 10 im Baselbieter Bürgerrechtsgesetz:
Einbürgerung nur noch bei gesicherter Existenzgrundlage ermöglichen!

Datum: 19. Oktober 2010

Nummer: 2010-347

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Postulat Nr. [2009-036](#) vom 19. Februar 2009 von Patrick Schäfli:

Änderung von Paragraph 10 im Baselbieter Bürgerrechtsgesetz: Einbürgerung nur noch bei gesicherter Existenzgrundlage ermöglichen!

Vom 19. Oktober 2010

Am 19. Februar 2009 reichte Patrick Schäfli, FDP, die Motion Nr. 2009-036 ein betreffend Änderung von Paragraph 10 im Baselbieter Bürgerrechtsgesetz: "Einbürgerung nur noch bei gesicherter Existenzgrundlage ermöglichen." Die Motion hat folgenden Wortlaut:

" Seit Jahren ist in vielen Kantonen in Diskussion, neben den bisherigen Bedingungen für eine Einbürgerung ein neues Kriterium: Die gesicherte Existenzgrundlage des Bewerbers als Bedingung festzusetzen.

Diese wäre auch im Baselbiet nötig. Bei einer Einbürgerung in den Baselbieter Gemeinden ist heute das Kriterium, ob eine Person und oder Familie sich aller Voraussicht nach (zu mindest zum Zeitpunkt der Einbürgerung) mit eigenem Einkommen, Vermögen oder Ansprüchen gegenüber Dritten den Lebensunterhalt bestreiten kann, KEIN gültiges Kriterium, da dies das heutige Baselbieter Bürgerrechtsgesetz nicht vorsieht. So müssen zwar grundsätzlich die Steuerrechnungen in Kanton, Gemeinden und Bund bezahlt worden sein, ebenso muss ein guter Leumund vorliegen. Eine gesicherte Existenzgrundlage ist jedoch heute nicht Voraussetzung für eine Einbürgerung. Dies ist mehr als unschön.

Kantone wie Graubünden oder Zürich haben längst die entsprechenden Anpassungen vorgenommen und schreiben eine gesicherte Existenzgrundlage vor.

Es kann und darf jedoch nicht sein, dass man bereits bei der Einbürgerung zwar weiss, dass ein Bewerberin bereits auf Sozialhilfe angewiesen ist, dies jedoch bei der Gewährung des Bürgerrechtes heute nicht berücksichtigen darf (Willkürverbot).

Verschiedene Bürgergemeinden haben sich mir gegenüber bereits positiv zu einer solchen Gesetzesänderung geäußert.

Ich fordere daher den Regierungsrat auf, das Bürgerrechtsgesetz entsprechend anzupassen und vorzuschreiben, dass die gesicherte Existenzgrundlage Bedingung für die Einbürgerung auch im Baselbiet wird.

Die Regierung wird hiermit beauftragt, eine Vorlage über eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes von Paragraph 10 auszuarbeiten, welche folgenden Punkten Rechnung trägt:

- 1. Paragraph 10 des Bürgerrechtsgesetzes wird ergänzt: Neben Wohnsitz, gutem Leumund und Eignung muss kumulativ auch eine gesicherte Existenzgrundlage Voraussetzung für eine Einbürgerung sein.*
- 2. Die gesicherte Existenzgrundlage wird wie folgt im Gesetz stipuliert: Über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt, wer die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken kann, sodass das Risiko einer Fürsorgeabhängigkeit als wenig wahrscheinlich erscheint. Zudem dürfen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keine übermässigen Schulden vorhanden sein. In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen müssen zurückbezahlt worden sein."*

In der [Landratssitzung vom 28. Januar 2010](#) wies die Regierung auf die Einbürgerungspraxis hin. Danach wird im Zusammenhang mit der Sozialhilfeabhängigkeit geprüft, ob sich die bewerbende Person gegenüber den Sozialhilfebehörden kooperativ verhalte oder ob sie Missbrauch betreibe. Im Falle des Missbrauchs werde das Einbürgerungsgesuch sistiert oder in schweren Fällen abgelehnt. Die Regierung sei bereit, den Vorstoss als Postulat, nicht aber als Motion entgegenzunehmen und die Frage vertieft abzuklären. In der Folge überwies der Landrat die Motion mit 44 : 30 Stimmen bei einer Enthaltung als Postulat.

Der Regierungsrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

1. Regelungen im Kanton Graubünden und im Kanton Zürich

1.1 Regelung im Kanton Graubünden

Seit 1. Januar 2006 verlangt der Kanton Graubünden von den Personen, die sich einbürgern möchten, dass sie über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügen (Art. 3 Abs. 2 Bst. e kant. Bürgerrechtsgesetz). Die Umschreibung der gesicherten Existenzgrundlage als Einbürgerungsvoraussetzung entspricht wörtlich der vom Motionär vorgeschlagenen Regelung im Zeitpunkt, als die Motion eingereicht wurde (§ 7 der Verordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz). Seit 1. Januar 2010 lautet nun diese Bestimmung folgendermassen:

"¹Über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt, wer die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken kann, sodass das Risiko einer Fürsorgeabhängigkeit als wenig wahrscheinlich erscheint. Zudem darf keine suchtbedingte Abhängigkeit vorliegen, welche die gesicherte Existenzgrundlage gefährden kann.

²Eine gesicherte Existenzgrundlage ist zum Vorneherein nicht gegeben bei:

- a. einer Fürsorgebedürftigkeit;*
- b. übermässigen Schulden im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;*
- c. mehrfachen Betreibungen;*
- d. Vorliegen einer Pfändung oder eines Verlustscheines;*
- e. Vorliegen eines Konkurses in den vergangenen fünf Jahren.*

³In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen, bevorschusste Krankenkassenprämien und Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege müssen zurückbezahlt worden sein."

Nach Auskunft des zuständigen Amtes habe bereits vor Inkrafttreten des revidierten kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (1. Januar 2006) die Praxis bestanden, dass Personen, die öffentliche Unterstützungen erhielten, nicht eingebürgert wurden. Entsprechend sei in den letzten vier Jahren kein Gesuch von Personen eingereicht worden, die Sozialhilfegelder bezögen. Gesuchstellende, die in der Vergangenheit Sozialhilfe in Anspruch genommen hätten, würden diese zurückbezahlen oder das Gesuch um Einbürgerung wegen Aussichtslosigkeit zurückziehen. Das Bündner Verwaltungsgericht habe im März 2010 eine Beschwerde abgewiesen, weil bezogene Sozialhilfegelder nicht zurückbezahlt worden seien und damit auch die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben.

1.2 Regelung im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich setzt die Einbürgerung u.a. die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit voraus. Die geltende Bestimmung (§ 5 der Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978) lautet wie folgt:

"Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gilt als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Bewerbers voraussichtlich in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind."

Der Revisionsentwurf zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz liegt inzwischen als regierungsrätlicher Antrag vor (18. November 2009) und soll vom kantonalen Parlament noch im Herbst 2010 behandelt werden. Die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit wird dort (§ 6 kant. Bürgerrechtsgesetz) wie folgt definiert:

- ¹ Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn
- a. die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind,
 - b. die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat,
 - c. das Betreibungsregister für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge aufweist von
 1. Verlustscheinen,
 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien.
- ² Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf
- a. Leistungen der Sozialversicherungen,
 - b. Unterhaltsleistungen gemäss ZGB,
 - c. Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung."

In den Erläuterungen wird der Revisionsentwurf wie folgt kommentiert:

Für die Beurteilung der ökonomischen Situation einer einbürgerungswilligen Person seien sowohl die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse als auch die Aussichten für die Zukunft massgebend. Die Behörde habe eine Prognose vorzunehmen, ob die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit auf absehbare Zeit weiterbestehe. Mit dem Revisionsentwurf sei einem Bedürfnis entsprochen worden, im Gesetz festzulegen, dass Sozialhilfebezüger das Kriterium der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nicht erfüllten. Allerdings solle dies gemäss Absatz 1 Buchstabe b lediglich auf Personen angewendet werden, die aktuell oder in der jüngeren Vergangenheit Sozialhilfe bezogen oder bezogen hätten. Entsprechend sei auf Gesetzesstufe eine Karenzfrist von drei Jahren eingeführt worden. Hinsichtlich der in Absatz 2 angesprochenen Rechtsansprüche gegen Dritte sei noch zu erwähnen, dass Ansprüche auf Beiträge der Arbeitslosenversicherung dazu gehören sollen (Buchstabe a), die allerdings im Moment der Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach wie vor Bestand haben müssten. Zu diesen Ansprüchen zählten auch Ansprüche auf Ausbildungsbeiträge.

Das Zürcher Verwaltungsgericht entschied in einigen Fällen, dass das Erfordernis der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit nicht diskriminierend sei. Allerdings müsse es für alle gleich angewendet werden. Daher sei bei einem etwaigen Sozialhilfebezug immer dessen Grund näher zu prüfen. So solle etwa ein fremdenpolizeiliches Arbeitsverbot bei nur vorläufig

Aufgenommenen einer späteren Einbürgerung nicht entgegen stehen. Ebenso wurde auch die Latte bei der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit vom Gericht nicht besonders hoch gelegt. In einem Fall überstieg nämlich das jährliche Einkommen den errechneten Bedarf lediglich um Fr. 1'000.--. Entsprechend gelangte das Verwaltungsgericht zur Auffassung, die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit sei bei diesem Gesuchstellenden gegeben. In einem weiteren Verfahren wurde festgehalten, dass bei der Beurteilung, ob jemand seine Kosten im "angemessenen Umfang" abdecken könne, primär auf allfällige Betreibungsverfahren und Steuerausstände abgestellt werden müsse.

2. *Rechtsprechung des Bundesgerichts*

Das Bundesgericht äusserte sich in einem Fall (Entscheid Nr. 1P.340/2001) zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit, insbesondere bei Bezug von Sozialhilfe. Es kam zum Schluss, dass der bloss vorübergehende Bezug von Sozialleistungen während der Dauer eines fremdenpolizeilichen Arbeitsverbots noch nicht gegen die Annahme der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit spreche. Ein solches Vorgehen wäre möglicherweise willkürlich.

Im Falle einer geistig behinderten und sozialhilfeabhängigen Ausländerin, der von einer Zürcher Gemeinde mangels wirtschaftlicher Selbsterhaltungsfähigkeit die Einbürgerung verweigert wurde (Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 135 I 49), entschied das Bundesgericht in Gutheissung der Beschwerde, dass die Verweigerung der Einbürgerung der behinderten Ausländerin eine verfassungswidrige Diskriminierung darstelle. Es müsse in Betracht gezogen werden, dass viele Gründe eine staatliche Unterstützung nötig machen können, welche sich nicht immer auf ein vorwerfbares Verhalten der betreffenden Person zurückzuführen lassen.

In einem anderen Urteil (Entscheid 1D_5/2009 in: NZZonline vom 25. August 2010, noch nicht veröffentlicht) schützte das Bundesgericht den Entscheid des Gemeinderates Wetzikon, der eine junge Frau wegen zu geringen Einkommens als Lehrling und Sozialhilfebezug ihrer Eltern nicht eingebürgert hatte, weil sie so das Erfordernis der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erfülle. Im Ergebnis liege keine unzulässige Diskriminierung vor.

3. *Entwicklungen auf Bundesebene*

3.1 *Vorstoss auf Bundesebene*

Im Juni 2007 reichte die SVP im Nationalrat eine parlamentarische Initiative ein mit dem Titel "Keine Einbürgerung, wenn staatliche Unterstützung beansprucht wird" (07.447). Diese fordert, dass Art. 38 der Bundesverfassung betreffend Erwerb und Verlust der Bürgerrechte zu ergänzen sei. Eine Einbürgerung dürfe nur möglich sein, wenn der entsprechende Bewerber keine staatliche Unterstützung (Sozialhilfe, IV, Ergänzungsleistungen) beanspruche. Der Gesetzgeber könne aber Sonderregelungen für Härtefälle vorsehen. Als Begründung wurde angeführt, dass die ausgerichteten Sozialhilfe- und IV-Leistungen heute derart hoch seien, dass die Behörden faktisch dazu gezwungen wären, selbst Sozialhilfebezüger einzubürgern, weil diese nachweisen könnten, dass ihnen genug Einkommen zustehe. Immer öfter könne man

bei Einbürgerungsgesuchen die Berufsbezeichnung "IV-Rentner" oder "Sozialhilfeempfänger" lesen. Doch dies seien keine Berufe und dürften daher auch nicht als Existenzgrundlage gelten.

Die staatspolitische Kommission des Nationalrates beantragte mit 15 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu leisten. Sie hält in ihrem Bericht vom April 2008 im Wesentlichen fest, dass sie keine Notwendigkeit sehe, ausländischen Bezüglern von Sozialhilfe oder Sozialversicherungsleistungen durch eine neue Verfassungsgrundlage die Möglichkeit zur Einbürgerung zu verwehren. Die Praxis zeige, dass Einbürgerungsgesuche von Bezüglern entsprechender Leistungen Einzelfälle darstellen, die von den jeweiligen Einbürgerungsbehörden in der Regel genau geprüft werden. Ein missbräuchlicher Bezug von staatlichen Sozialleistungen stehe bereits heute der Einbürgerung entgegen, weil ein solcher dem Erfordernis widerspreche, dass die Rechtsordnung beachtet werde. Der Nationalrat gab am 18. September 2008 mit 85 : 73 Stimmen der Initiative keine Folge.

3.2 Geplante Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes

Zum Revisionsentwurf des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes gab der Regierungsrat am 16. März 2010 seine Stellungnahme ab. Art. 11 Bst. a des Revisionsentwurfs fordert als eine der Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts eine erfolgreiche Integration. Eine solche soll unter anderem dann vorliegen, wenn die betroffene Person den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung zeige. Im erläuternden Bericht wird in Anlehnung an das Bundesgerichtsurteil BGE 135 I 49 ausgeführt, dass gewisse Personen aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung, altersbedingter Lernschwäche oder anderer intellektueller Einschränkungen nicht in der Lage seien, die Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen. So könne bei einer Person, die Sozialhilfe beziehe, nicht grundsätzlich darauf geschlossen werden, dass sie die Integrationskriterien nicht erfülle. Dies sei nur dann anzunehmen, wenn der Sozialhilfebezug auf einem Selbstverschulden der einbürgerungswilligen Person beruhe. Dies sei immer dann der Fall, wenn kein Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben bestehe.

4. Die Situation im Kanton Basel-Landschaft

4.1 Einbürgerungspraxis der Sicherheitsdirektion

Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts werden in Art. 14 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (eidg. BüG) geregelt, der wie folgt lautet:

" Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;*
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;*
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;*
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet."*

In Bezug auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht heisst es in § 10 Abs. 1 des kant. Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993 (kant. BüG):

"Voraussetzung, das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben, sind Wohnsitz in der Gemeinde und ein guter Leumund der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person. Ist diese ausländischer Staatsangehörigkeit gilt überdies Artikel 14 Buchstaben a und b des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes über die Eignung zur Einbürgerung sinngemäss."

Bei der Abklärung der finanziellen Verhältnisse, insbesondere beim Sozialhilfebezug, geht die Sicherheitsdirektion (SID) wie folgt vor:

In Bezug auf den *finanziellen Leumund* werden insbesondere die Auszüge aus dem Betreibungsregister überprüft und bewertet. Dabei führen Verlustscheine, aber auch eine grosse Anzahl von Betreibungen dazu, dass die gesuchstellende Person nicht eingebürgert wird. Zudem wird auch die *generelle Zahlungsmoral* überprüft. Eine Auskunft bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden schafft Klarheit darüber, ob und wie den öffentlichen Verpflichtungen nachgekommen wird. Definitiv veranlagte und noch nicht bezahlte Steuern, für die keine Zahlungsvereinbarung besteht, fallen in dieser Bewertung besonders negativ ins Gewicht. Aber auch zivilrechtliche Verpflichtungen, wie etwa Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kindern, denen nicht nachgelebt wird, haben zur Folge, dass der finanzielle Leumund nicht positiv bewertet wird.

Bei der *Sozialhilfeabhängigkeit* im Zusammenhang mit der Einbürgerung fällt ins Gewicht, wenn sich Einbürgerungsbewerber gegenüber der Sozialhilfebehörde unkooperativ verhalten, Weisungen nicht einhalten, ihre gesetzlichen Pflichten verletzen oder ein Missbrauch vorliegt. Dann besteht der Konnex zur Einbürgerungsvoraussetzung der *"Beachtung der Rechtsordnung"*. Entsprechend macht die Sicherheitsdirektion seit Oktober 2008 bei jedem Sozialhilfempfänger, der ein Einbürgerungsgesuch stellt, eine Rückfrage beim Kantonalen Sozialamt, ob Sanktionen verhängt oder angedroht worden sind. Bei den Sanktionen gemäss Sozialhilfegesetz handelt es sich um die Herabsetzung der Unterstützung (bei schuldhafter Verletzung der Pflichten) oder Einstellung der Unterstützung (bei Missbrauch). Bejahendenfalls gibt das Kantonale Sozialamt bei der zuständigen Sozialhilfebehörde einen Sozialbericht in Auftrag. Gestützt auf diesen Bericht ist zu entscheiden, ob ein Fall von Nichtbeachtung der Rechtsordnung vorliegt, aufgrund dessen die kantonale Einbürgerungsbewilligung zu verweigern ist. Dies wird bejaht bei verhängten Sanktionen und bei angedrohten Sanktionen wird das Verfahren je nach den Umständen sistiert.

Von Oktober 2008 bis Ende Juli 2010 tätigte die SID 32 Anfragen an das Kantonale Sozialamt. Diese Zahl über den Zeitraum von 21 Monaten bestätigt die langjährige Beobachtung der SID, dass Sozialhilfeabhängigkeit bei Einbürgerungsbewerbern in unserem Kanton nur vereinzelt vorkommt. Das Ergebnis hinsichtlich der 32 Anfragen sieht wie folgt aus: In 7 Fällen bestand seit mehreren Jahren keine Sozialhilfeabhängigkeit mehr, bei 8 Fällen wurden Sanktionen verhängt und bei einem weiteren Fall ist die Antwort noch ausstehend. Schliess-

lich erfolgten bei 16 Fällen keine Sanktionen. Angesichts von über 1'000 hängigen Einbürgerungsgesuchen bewegen sich die Fälle, in denen Sanktionen ausgesprochen wurden, im einstelligen Promillebereich. Jedenfalls ist mit dieser neueren Praxis der SID ein taugliches Instrument geschaffen worden, um "schwarze Schafe" unter Sozialhilfeempfängern zu erfassen und diesen wegen Nichtbeachtung der Rechtsordnung die kantonale Einbürgerungsbewilligung zu verweigern.

Ein weiterer Ansatz ergibt sich aus dem Ausländerrecht: Dort (Art. 62 Bst. e und 63 Abs. 1 Bst c des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG. SR 142.20) ist der Widerruf der Aufenthalts- bzw. der Niederlassungsbewilligung und die anschliessende Wegweisung aus der Schweiz vorgesehen, wenn die ausländische Person auf Sozialhilfe (bei Aufenthaltsbewilligungen) bzw. dauerhaft und in erheblichen Mass auf Sozialhilfe (bei Niederlassungsbewilligungen) angewiesen ist. Wird von den Ausländerbehörden ein solcher Tatbestand festgestellt, werden die betroffenen Personen vom Amt für Migration in der Regel vorab verwarnet, bevor die erwähnte Massnahme getroffen wird. In diesem Fall geht die SID davon aus, dass einerseits die (ausländerrechtliche) *Rechtsordnung nicht beachtet* wird (Verwarnung durch eine staatliche Behörde) und andererseits der Aufenthalt der gesuchstellenden Person wegen der angedrohten Massnahme nicht gesichert ist. Es entspricht der langjährigen Praxis der SID, in solchen Fällen die Bewilligung zur Einbürgerung nicht zu erteilen.

4.2 Diskussionen des Runden Tisches "Integration" zum Postulat

Seit einigen Jahren besteht bei der SID unter der Leitung von Regierungsrätin Sabine Pegoraro der Runde Tisch "Integration", an dem Vertreterinnen und Vertreter der Bürgergemeinden, der Einwohnergemeinden, des Landrats und der kantonalen Verwaltung mitwirken. Der Runde Tisch befasst sich unter anderem auch mit parlamentarischen Vorstössen zu den Themen der Integration und der Einbürgerung.

Der Runde Tisch Integration diskutierte auch das Thema Sozialhilfeabhängigkeit und Einbürgerung. Es bestand Konsens darüber, dass die Tatsache allein, sozialhilfeabhängig zu sein, kein Hinderungsgrund für eine Einbürgerung darstellen dürfe. Zu diesem Schluss kam das Gremium, weil die Sozialhilfeabhängigkeit auf unterschiedlichsten Faktoren und Gegebenheiten beruhen könne. Sie könne selbstverschuldet sein (z.B. bei Arbeitsscheu), aber auch ohne eigenes Verschulden entstehen (z. B. bei Langzeitarbeitslosigkeit nach Beendigung der Arbeitslosenunterstützung; bei ungenügendem wirtschaftlichen Einkommen trotz Arbeitstätigkeit, sogenannten working poor; bei anhaltender Krankheit; bei Einzelternfamilien, bei welchen der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt).

Nach Einschätzung des Runden Tisches Integration besteht ein echtes Bedürfnis, eine differenzierte Regelung zur Sozialhilfeabhängigkeit im Zusammenhang mit der Einbürgerung ins Gesetz aufzunehmen.

5. *Beurteilung des Regierungsrates*

5.1 *Bewährte Einbürgerungspraxis soll gesetzlich verankert werden*

Der Regierungsrat hält das Anliegen des Postulats grundsätzlich für berechtigt. Mit der bestehenden Praxis (Anfrage beim Kantonalen Sozialamt und beim Amt für Migration, Überprüfung und Bewertung des Betreibungsregistrauszugs) und den darauf gründenden Folgerungen (Verstoss gegen die Rechtsordnung, Aufenthaltsstatus nicht gesichert, finanzieller Leumund nicht erfüllt) haben die Einbürgerungsbehörden ein ausreichendes Argumentarium zur Hand: Sie können Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen oder hoch verschuldet sind, die Einbürgerung verweigern, wenn sich herausstellt, dass missbräuchlich und aus "Arbeitscheu" Sozialhilfe bezogen wird, wenn durch die Einbürgerung fremdenpolizeiliche Massnahmen wie die Wegweisung wegen Sozialhilfeabhängigkeit durchkreuzt werden könnten oder wenn der gute finanzielle Leumund nicht vorliegt.

Unverkennbar besteht aber ein verbreitetes Bedürfnis, diese kantonale Praxis ins Gesetz aufzunehmen. Daher beabsichtigt der Regierungsrat, eine Gesetzesbestimmung zu erarbeiten, welche Gesuchstellende, die missbräuchlich Sozialhilfe bezogen haben oder die den Bezug von Sozialhilfe selbst verschuldet haben, ausdrücklich von der Einbürgerung ausschliesst. Diese Gesetzesbestimmung wird spätestens dann erarbeitet, wenn das kantonale Bürgerrechtsgesetz dem total revidierten Bürgerrechtsgesetz des Bundes angepasst werden muss. Kommt die Totalrevision des Bundesgesetzes nicht zustande, wird der Regierungsrat dem Landrat eine davon losgelöste Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes beantragen.

5.2 *Ablehnung der gemäss Postulat vorgeschlagenen Gesetzesänderung*

Die im Postulat vorgeschlagene Gesetzesänderung wird abgelehnt, weil sie aus folgenden Gründen zu weit geht:

Nach der Forderung des Postulats werden einerseits sämtliche Sozialhilfeempfänger von der Einbürgerung ausgeschlossen. Mit einem solchen Ausschluss wird das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung verletzt. So wies das Bundesgericht darauf hin, dass es durchaus willkürlich sein könne, wenn bezogene Sozialhilfeleistungen während eines fremdenpolizeilichen Arbeitsverbots bei der Einbürgerung berücksichtigt würden. *Daher ist davon auszugehen, dass die in der Motion geforderte generelle Regelung, die auch keine Härtefälle zulässt, der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht standhalten würde.*

Nach dem Postulat soll die *gesicherte Existenzgrundlage* im kantonalen Bürgerrechtsgesetz so definiert werden, "dass über eine solche verfügt, wer die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken kann, sodass das Risiko einer Fürsorgeabhängigkeit als wenig wahrscheinlich erscheint. Zudem dürfen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keine übermässigen Schulden vorhanden sein." Mit dieser Definition soll auch derjenige Kreis von Personen von der Einbürgerung ausgeschlossen werden, der zwar nicht von der

Sozialhilfe abhängig ist, bei dem aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit als wahrscheinlich erscheinen lässt. *Die zuverlässige Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines solchen Risikos im Einzelfall gestaltet sich sehr schwierig.* Es gibt zahlreiche Menschen in unserem Lande, die über Jahre hinweg am oder knapp unter dem Existenzminimum leben und es ohne den Bezug von Sozialhilfe schaffen. Die Erstellung einer einigermaßen zuverlässigen Prognose würde bedingen, dass in jedem Einzelfall geprüft werden müsste, ob mit den vorhandenen Einkünften bzw. dem Vermögen die Lebenshaltungskosten und Verpflichtungen problemlos gedeckt werden können bzw. ob das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit wenig wahrscheinlich ist. *So müssten die gesamten finanziellen Verhältnisse aller Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber erhoben werden.* Diese müssten Angaben und Unterlagen über sämtliche Einkünfte, Vermögenswerte, Verpflichtungen (wie Miet-, Hypothekar-, sonstige Schuldzinsen, Krankenkassenprämien, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Berufsauslagen usw.) beibringen. Für die Einbürgerungsbehörden entstünde daraus ein unverhältnismässiger Mehraufwand, ohne dass das Risiko der Fürsorgeabhängigkeit längerfristig ausgeschlossen werden könnte.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat Nr. [2009-036](#) von Patrick Schächli betreffend Änderung von Paragraph 10 im Baselbieter Bürgerrechtsgesetz (Einbürgerung nur noch bei gesicherter Existenzgrundlage ermöglichen!), abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Krähenbühl

der Landschreiber:
Mundschin